



**Veterinärwesen,
Lebensmittelüberwachung
und Verbraucherschutz**

Gesundheit und
Verbraucherschutz

Besuchsanschrift

Wilhelm-Seipp-Straße 9
64521 Groß-Gerau

Zimmer

005

Auskunft

Frau Dr. Stein

Telefon

+49 6152 989-643

Fax

+49 6152 989-108

E-Mail

veterinaeramt@kreisgg.de

Aktenzeichen

III/4.6 – 19 b 26/23 a-DrKS-ur

Datum

06.03.2021

Öffentliche Bekanntmachung

Hiermit mache ich öffentlich bekannt, dass am 06.03.2021 der Ausbruch der Aviären Influenza /Geflügelpest im Sinne des § 1 Abs. 1 Nummer 2 b der Geflügelpestverordnung vom 15. Oktober 2018 (BGBL I S.1665) im und am Wechselsee, Gemeinde Biebesheim, bei tot aufgefundenen Wildvögeln amtlich festgestellt wurde.

Es ergeht daher folgende

Allgemeinverfügung:

I. Am 06.03.2021 wurde im und am Wechselsee in Biebesheim bei tot aufgefundenen Wildvögeln den Ausbruch der Aviären Influenza/Geflügelpest amtlich festgestellt.

Es wird daher

1. ein Sperrbezirk um den Fundort der tot aufgefundenen Wildvögel festgelegt.

Dem Sperrbezirk gehören an:

Teile der Gemeinde Biebesheim

Die beigefügte Karte, auf der der Sperrbezirk farblich hervorgehoben ist, ist Bestandteil dieser Verfügung.

Postanschrift:

Wilhelm-Seipp-Str. 4
64521 Groß-Gerau

Bushaltestellen: „Landratsamt“,
„Hallenbad“ und „Kreisklinik“

Öffnungszeiten:

Termine nach Vereinbarung

Bankverbindung:

Kreissparkasse Groß-Gerau
IBAN: DE67 5085 2553 0000 0000 18
BIC: HELADEF1GRG
www.kreisgg.de

(1/5)

2. ein Beobachtungsgebiet um den Fundort der tot aufgefundenen Wildvögel festgelegt.

Dem Beobachtungsgebiet gehören an:

- a. die Gemarkung der Gemeinde Biebesheim
- b. die Gemarkung der Gemeinde Stockstadt
- c. Teile der Gemarkung der Stadt Gernsheim

Die beigefügte Karte, auf der das Beobachtungsgebiet farblich hervorgehoben ist, ist Bestandteil dieser Verfügung.

II. Hunde und Katzen dürfen im Sperrbezirk oder im Beobachtungsgebiet nicht frei umherlaufen.

III. Die sofortige Vollziehung der Ziffern I. und II. wird hiermit gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686) in der zurzeit gültigen Fassung im überwiegend öffentlichen Interesse angeordnet.

IV. Diese Verfügung gilt an dem auf die ortsübliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Begründung

Zu I.:

Am 06.03.2021 wurde der Ausbruch der Aviären Influenza /Geflügelpest im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 der Geflügelpestverordnung in und am Wechselsee in Biebesheim bei tot aufgefundenen Wildvögeln amtlich festgestellt, da mit dem Befund des Friedrich-Loeffler-Institutes vom 05.03.2021 der Nachweis der Infektion mit einem hochpathogenen aviären Influenza-A-Virus des Subtyps H5 / H7, das für multiple basische Aminosäuren im Spaltbereich des Hämagglutininmoleküls kodiert, bei den Wildvögeln durch eine virologische Untersuchung bestätigt wurde.

Ist der Verdacht der Aviären Influenza /Geflügelpest bei einem Wildvogel amtlich festgestellt worden, so kann die zuständige Behörde Restriktionsgebiete gemäß § 55 der Geflügelpestverordnung um den Fundort des Wildvogels festlegen, soweit dies aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung erforderlich ist.

Der Sperrbezirk wurde gemäß § 55 Abs. 1 Satz 1 Nummer 1 mit einem Radius von mindestens 1 Kilometer, das Beobachtungsgebiet gemäß § 55 Abs. 1 Satz 1 Nummer 2 mit einem Radius von mindestens 3 Kilometern um den Fundort der tot aufgefundenen Wildvögel festgelegt.

Eine Risikobewertung wurde von meiner Behörde durchgeführt. Aufgrund der gehäuften Totfunde über mehrere Tage und dem noch nicht beendeten Vogelzug, hat sich meine Behörde entschieden einen Sperrbezirk gemäß § 55 Abs. 1 Satz 1 Nummer 1 mit einem Durchmesser von mindestens einem Kilometer um den Fundort der tot aufgefundenen Wildvögel festzulegen.

Bei der Geflügelpest handelt es sich um eine hoch ansteckende Erkrankung, die neben Tierverlusten hohe wirtschaftliche Einbußen für die betroffenen Haltungen zur Folge hat. Um sicher auszuschließen, dass zukünftig eine Verschleppung des Virus stattfindet, ist es angemessen und erforderlich, Restriktionszonen in der aufgeführten Größe anzuordnen. Die getroffene Anordnung ist geeignet, den mit ihr verfolgten Zweck zu erreichen.

Die Zuständigkeit des Landrats ergibt sich aus § 1 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zum Vollzug von Aufgaben auf den Gebieten des Veterinärwesens, der Lebensmittelüberwachung und des Verbraucherschutzes vom 21.03.2005 (GVBl. I S. 232) in der zurzeit gültigen Fassung, da in der Verordnung zur Bestimmung von Zuständigkeiten von Behörden der Landesverwaltung im

Veterinärwesen und bei der Lebensmittel- und Futtermittelüberwachung vom 08. November 2010 (GVBl I 354, 358) in der zurzeit gültigen Fassung keine abweichende Zuständigkeit begründet wurde.

Zu II:

Um eine Verschleppung der Aviären Influenza/Geflügelpest zu vermeiden, kann die zuständige Behörde gemäß § 56 Abs. 3 der Geflügelpestverordnung anordnen, dass Hunde und Katzen im Sperrbezirk oder im Beobachtungsgebiet oder in Teilen dieser Gebiete nicht frei umherlaufen dürfen. Vorliegend erfordert eine wirksame Tierseuchenbekämpfung die Anordnung dieser Maßnahme, denn durch freilaufende Katzen und Hunde können die Vögel mit der Folge, dass sie den Standort wechseln, aufgeschreckt werden. Damit ist die Gefahr der Verbreitung des Erregers deutlich erhöht. Das Seuchengeschehen ist z.Z. lokal begrenzt, jede Beunruhigung der Tiere würde eine größere Ausdehnung zur Folge haben und die Seuchenbekämpfung erschweren.

Zu III.:

Infolge des Ausbruchs der Aviären Influenza/Geflügelpest muss sichergestellt werden, dass alle nach der Geflügelpest-Verordnung zu treffenden Anordnungen sofort greifen und ohne zeitliche Verzögerung umgesetzt werden können. Für eine wirksame Bekämpfung der Geflügelpest ist es erforderlich, die sofortige Vollziehbarkeit der Ziffer I. und II. dieser Verfügung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686) in der zurzeit gültigen Fassung anzuordnen. Ohne die unter der Ziffer I. und II. getroffenen Maßnahmen bestünde die Gefahr, dass sich die Tierseuche weiter ausbreitet und dadurch erhebliche Schäden verursacht werden.

Nur wenn die unter Ziffer I. und II. getroffenen Maßnahmen und damit die mit der Festlegung des Sperrbezirks und des Beobachtungsgebiets in Kraft tretenden Ge- und Verbote sofort greifen, kann die Tierseuche wirksam bekämpft werden. Die effektive Verhinderung erheblicher tiergesundheitlicher und wirtschaftlicher Schäden ist höher zu bewerten als das entgegenstehende Interesse einzelner, von den Folgen der Anordnung verschont zu werden. Im überwiegenden öffentlichen Interesse muss daher sichergestellt werden, dass die getroffenen Anordnungen sofort vollzogen werden können. Angesichts der Möglichkeit, dass aufgrund eines Ausbruchs der Aviären Influenza/Geflügelpest bei Hausgeflügel rigorose Handelsbeschränkungen gegenüber der Bundesrepublik Deutschland oder Teilen davon verhängt werden und den damit verbundenen, massiven volkswirtschaftlichen Schäden insbesondere aber auch wegen der drohenden Gesundheitsgefahren für Tiere, kann sich die Behörde nicht auf die aufschiebende Wirkung etwaiger Rechtsbehelfe und der damit verbundenen zeitlichen Verzögerungen hinsichtlich der Umsetzung der Maßnahme zur Verhinderung der Einschleppung der Seuche einlassen. Nur wenn die Ge- und Verbote des § 56 der Geflügelpestverordnung sofort und umfassend greifen, kann das Risiko der Übertragung der Tierseuche auf Geflügel begrenzt werden. Persönliche und wirtschaftliche Interessen einzelner, die der Anordnung der sofortigen Vollziehung entgegenstehen, müssen demgegenüber zurücktreten.

Zu IV.:

Gemäß § 41 Abs. 4 S. 3 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz vom 04. März 1999 (GVBl. I S. 222) in der zurzeit gültigen Fassung gilt bei der öffentlichen Bekanntmachung eines Verwaltungsaktes dieser 2 Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntgabe folgende Tag bestimmt werden. Hiervon hat die Behörde Gebrauch gemacht, da die Ge- und Verbote im Interesse einer wirksamen Tierseuchenbekämpfung unverzüglich greifen müssen.

Hinweise

Die Allgemeinverfügung zur Aufstallung von Geflügel und zum Verbot der Durchführung und des Besuchs von Geflügelausstellungen vom 15.12.2020 hat weiterhin Bestand.

Gemäß § 56 Abs. 1 der Geflügelpestverordnung gelten im Falle des Ausbruchs der Aviären Influenza/Geflügelpest bei einem Wildvogel innerhalb des **Sperrbezirks** folgende Ge- und Verbote:

1. a) Meine Behörde untersucht das im Sperrbezirk gehaltene Geflügel regelmäßig klinisch und, soweit Belange der Tierseuchenbekämpfung dies erfordern, auch virologisch.
b) Meine Behörde führt eine Untersuchung von Wildvögeln, insbesondere von Wasservögeln und von kranken oder verendet aufgefundenen Wildvögeln auf das hochpathogene aviäre Influenzavirus durch.
2. Gehaltene Vögel und Bruteier dürfen aus einem Bestand nicht verbracht werden. Ausnahmen von diesem Verbot können von meiner Behörde gem. § 57 der Geflügelpestverordnung bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen genehmigt werden.
3. Frisches Fleisch, Hackfleisch oder Separatorenfleisch, Fleischerzeugnisse und Fleischzubereitungen das oder die von gehaltenen Vögeln oder von Federwild aus dem Sperrbezirk gewonnen worden ist oder sind, dürfen aus einem Bestand nicht verbracht werden.
4. Tierische Nebenprodukte von gehaltenen Vögeln dürfen aus einem Bestand nicht verbracht werden.
5. Tierhalter haben sicherzustellen, dass an den Ein- und Ausgängen der Ställe oder sonstigen Standorte, in oder an denen Geflügel gehalten wird, Matten oder sonstige saugfähige Bodenaufgaben ausgelegt werden und diese mit einem wirksamen Desinfektionsmittel getränkt und stets damit feucht gehalten werden.
6. Gehaltene Vögel dürfen nicht zur Aufstockung des Wildvogelbestandes freigelassen werden.
7. Geflügel darf nur im Durchgangsverkehr auf Autobahnen, anderen Straßen des Fernverkehrs oder Schienenverbindungen befördert werden und nur soweit das Fahrzeug nicht anhält und Geflügel nicht entladen wird.
8. Innerhalb des Sperrbezirks gelegene Ställe oder sonstige Standorte, in denen Vögel gehalten werden, dürfen gemäß § 56 Abs. 4 der Geflügelpestverordnung bis zur Aufhebung der Sperrbezirksfestlegung nicht von betriebsfremden Personen betreten werden. Dies gilt nicht für den Stall oder sonstigen Standort betreuenden Tierarzt, dessen jeweilige Hilfspersonen sowie für die mit der Tierseuchenbekämpfung beauftragten Personen der zuständigen Behörde.

Gemäß § 56 Abs. 2 der Geflügelpestverordnung gelten nach amtlicher Feststellung des Verdachtes bzw. des Ausbruchs auf Aviäre Influenza/Geflügelpest bei einem Wildvogel innerhalb des **Beobachtungsgebiets** folgende Verbote:

1. Gehaltene Vögel dürfen für die Dauer von 15 Tagen nach Festlegung des Beobachtungsgebiets aus diesem nicht verbracht werden. Ausnahmen von diesem Verbot können von meiner Behörde bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen genehmigt werden.

2. Gehaltene Vögel dürfen für die Dauer von 30 Tagen nach Festlegung des Beobachtungsgebiets nicht zur Aufstockung des Wildvogelbestandes freigelassen werden.

Meine Behörde bringt gemäß § 56 Abs. 5 der Geflügelpestverordnung an den Hauptzufahrtswegen zu dem Sperrbezirk Schilder mit der deutlichen und haltbaren Aufschrift „Wildvogelgeflügelpest-Sperrbezirk“ und zu dem Beobachtungsgebiet Schilder mit der deutlichen und haltbaren Aufschrift „Wildvogelgeflügelpest-Beobachtungsgebiet“ gut sichtbar an.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich, in elektronischer Form nach § 3 a Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz oder zur Niederschrift beim

**Landrat des Kreises Groß-Gerau,
Wilhelm-Seipp-Straße 4,
64521 Groß-Gerau,**

Widerspruch erhoben werden.

Hinweis:

Der Kreis Groß-Gerau hat ein De-Mail-Postfach eingerichtet. Die Adresse lautet:

in-fo@kreisgg.de-mail.de.

Zur wirksamen Widerspruchseinlegung ist der absenderbestätigte Versand notwendig.

Weitere Hinweise

- A. Ordnungswidrig i. S. d. § 64 Nr. 19, Nr. 29 und Nr. 40 der Geflügelpest-Verordnung und § 32 Abs. 2 Nr. 4 Buchstabe a des Tiergesundheitsgesetzes vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1938) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Allgemeinverfügung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 30.000 Euro geahndet werden.
- B. Geflügel im Sinne dieser Verfügung sind Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten und Gänse, die in Gefangenschaft aufgezogen und gehalten werden. Gehaltene Vögel sind außer Geflügel in Gefangenschaft gehaltene Vögel anderer Arten, ausgenommen Tauben.
- C. Ein Widerspruch gegen diese Verfügung hat nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung keine aufschiebende Wirkung.
- D. Die Verfügung, ihre Begründung und die Darstellung des betroffenen Gebietes kann beim Landrat des Kreises Groß-Gerau, Fachdienst Veterinärwesen, Lebensmittelüberwachung und Verbraucherschutz in 64521 Groß-Gerau, Wilhelm-Seipp-Str. 9, Zimmer 111, nach vorheriger Terminabsprache eingesehen werden.

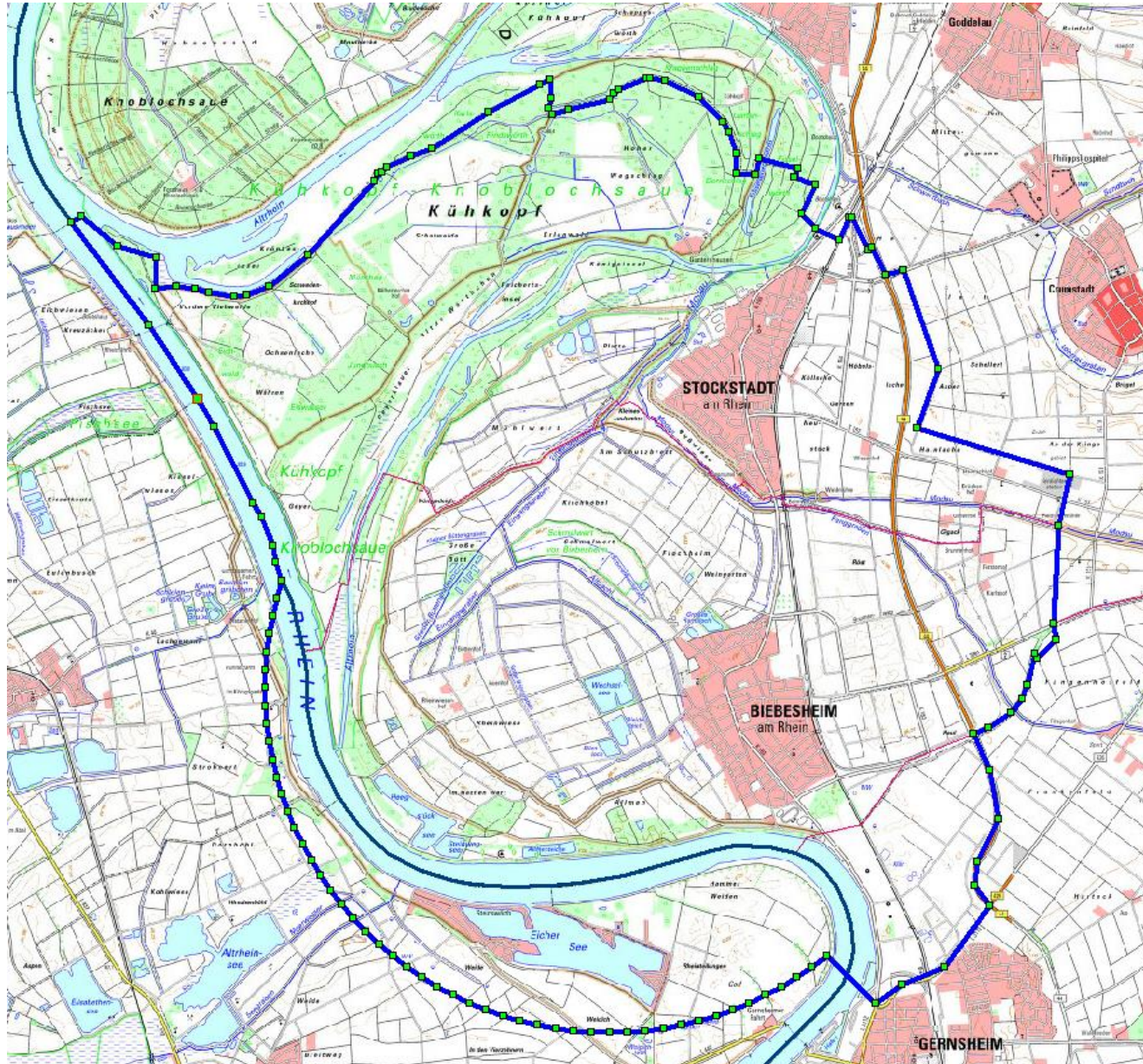
Hochachtungsvoll
Im Auftrag

(Dr. Schulze)
Ltd. Veterinärdirektor

Anlagen:

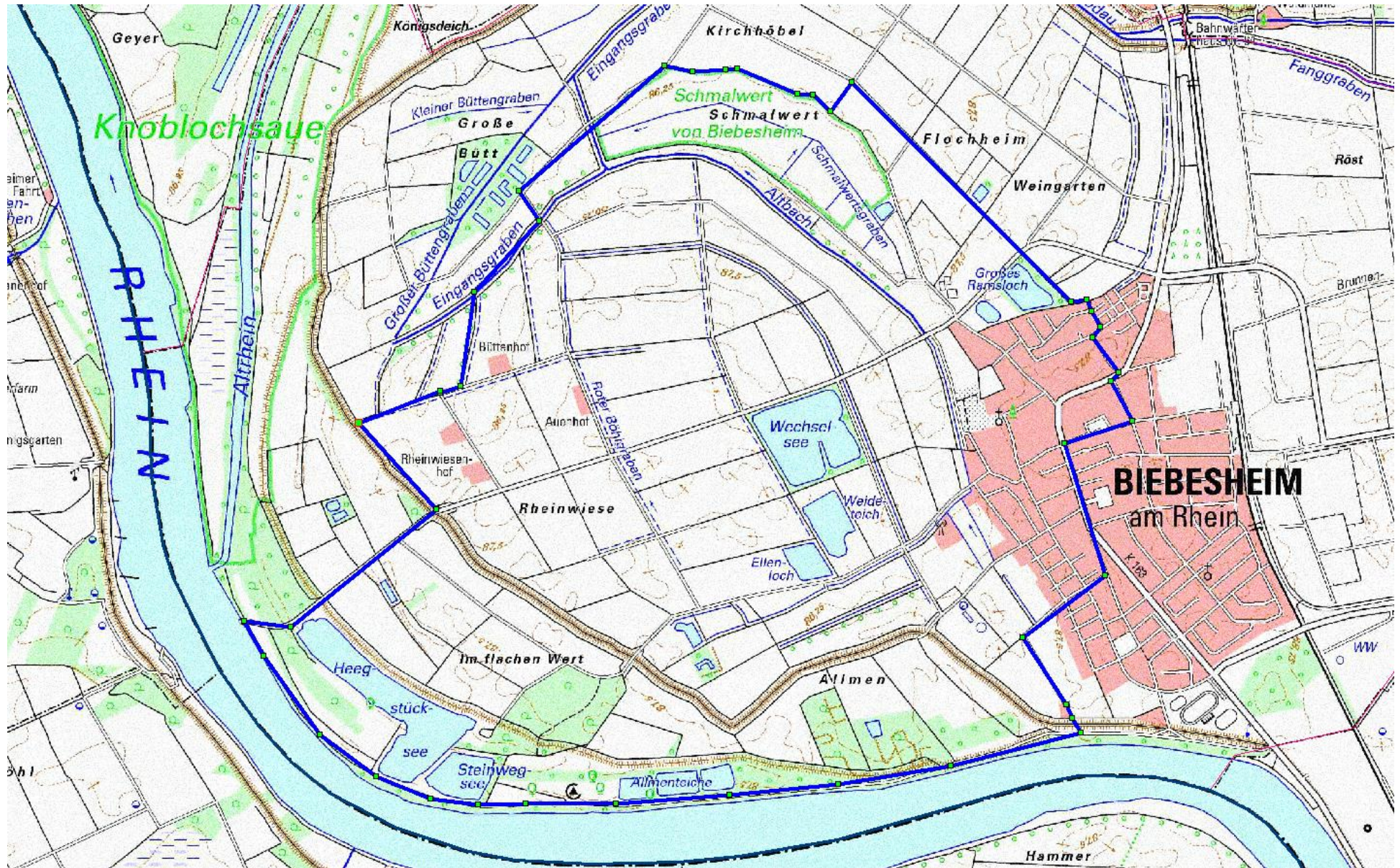
- Karte Sperrbezirk
- Karte Beobachtungsgebiet

Anlage: Beobachtungsgebiet



Das Beobachtungsgebiet befindet sich innerhalb der blauen Umrandung

Anlage: Sperrbezirk



Der Sperrbezirk befindet sich innerhalb der blauen Umrandung